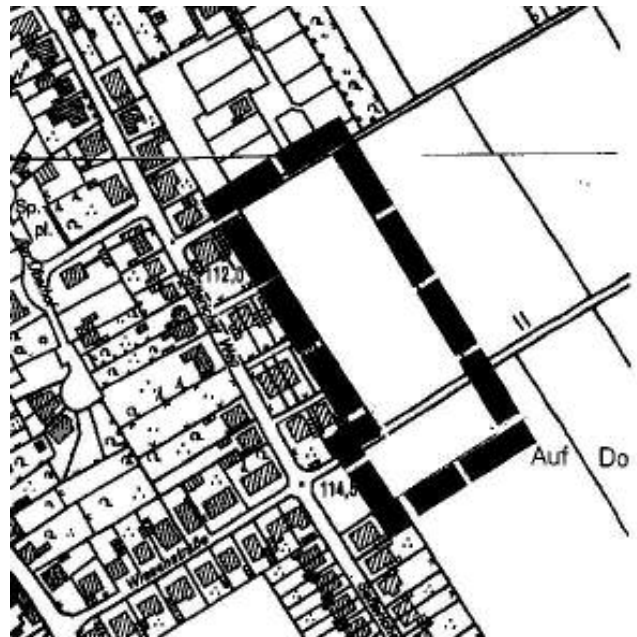


Bekanntmachung Nr. 007/2011 vom 26.01.2011

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 - Settericher Weg II - im Stadtteil Loverich



Der Rat der Stadt Baesweiler hat die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 am 09.11.2010 und die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 - Settericher Weg II - gem. § 3 (1) BauGB in der Sitzung am 25.01.2011 beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Loverich und umfasst die Parzellen Nr. 200/72 und ein Teilstück des Wirtschaftsweges der Parzelle Nr. 898 sowie der Parzelle Nr. 699 entlang des Wirtschaftsweges. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 13.000,00 qm (1,30 ha).

Die genauen Grenzen sind kartographisch bestimmt.

Ziel und Zweck der Planung:

Durch die Änderung Nr. 65 soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Schaffung von Wohnbauflächen im Stadtteil Loverich geschaffen werden. Der derzeit für das gesamte Plangebiet als Fläche für Forst- und Landwirtschaft dargestellte Bereich soll in Fläche für „allgemeines Wohngebiet“ (WA) geändert werden.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird das Bebauungsplanverfahren Nr. 96 durchgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB:

Der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 - Settericher Weg II - mit Begründung, Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

03.02.2011 bis 02.03.2011 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| montags, mittwochs und freitags | 08.30 - 12.00 Uhr |
| dienstags | 08.30 - 12.00 Uhr |
| | 14.00 - 17.30 Uhr |
| donnerstags | 08.30 - 12.00 Uhr |
| | 14.00 - 16.00 Uhr |

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 26.01.2011
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Strauch
I. und Techn. Beigeordneter